



Statuten

Verein Angel Dogs

1. Name und Sitz:

Unter dem Namen «Angel Dogs» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck:

Angel Dogs ist ein in Kloten ansässiger, gemeinnütziger und steuerbefreiter Verein. Wir sammeln und erarbeiten finanzielle Mittel, um Menschen mit Epilepsie zu helfen. Mit Vorrang investieren wir in die Anschaffung und Ausbildung von Epilepsie-Begleithunden. Zudem gibt es etliche Bedürfnisse wie zum Beispiel medizinische Geräte oder bauliche Massnahmen, welche von Versicherungen nicht übernommen werden. Dabei stellt der Verein als Körperschaft mit ideellem Zweck vorliegend die geeignete Rechtsform dar. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn für sich selbst. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel, welche für Projekt bezogen oder für Vereinsausgaben (z.B. Homepage oder Werbematerial etc.) eingesetzt werden können:

- Mitgliederbeiträge Aktiv / Passiv Mitglieder
- Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z.B. Arbeitseinsätze oder Anlässe AD etc.)

Weiter verfügt der Verein über gebundene Mittel, welche zu nur für Projekte (z.B. Begleithunde, bauliche Massnahmen etc.) eingesetzt werden dürfen

- In- oder externe Spenden aller Art
- Gönnerbeiträge
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Körperschaften Angel Dogs:

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Körperschaften definieren und unterscheiden sich folgendermassen:

Mitglieder mit Stimmrecht an der GV:

- Aktiv Mitglied
- Ehren Mitglied

Mitglieder ohne Stimmrecht an der GV:

- Passiv Mitglied
- Gönner
- Sponsor

Austretende Mitglieder, Gönner oder Sponsoren haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum innert -10- Tagen abgeben.

4.1. Ehrungen Angel Dogs:

Aktive und treue Mitglieder, sowie Personen mit herausragenden Leistungen zugunsten der Angel Dogs werden gebührend geehrt.

4.2. Datenschutz

- Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Mitglieder-/Gönnerdaten
- Die Weitergabe von Mitglieder-/Gönnerdaten an Dritte bedarf der vorgängigen Einwilligung der betroffenen Mitglieder/Gönner. Es besteht ein Widerspruchsrecht für alle Mitglieder/Gönner vor der Weitergabe ihrer Daten.
- Der Gebrauch der Mitglieder-/Gönnerdaten wird für interne Zwecke (wie z.B. Kommunikation), die in einem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, mit dem Beitritt zu den Angel Dogs gestattet.
- Fotos von Mitgliedern/Gönnern, die im Zusammenhang mit Angel Dogs gemacht worden sind, dürfen auf der Angel Dogs-Webseite oder Angel Dogs Sozial Medien und anderen öffentlichen Medien publiziert werden.
- Mitglieder-/Gönnerdaten werden gelöscht, sobald diese nicht mehr gebraucht werden.
- Jedes Mitglied/Gönner hat jederzeit das Recht über die Art und den Inhalt der über ihn gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten und deren Löschung zu verlangen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt – bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss per GV-Beschluss oder Tod – bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss per GV-Beschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren

7. Die Generalversammlung:

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens April statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens -20- Tage vorher schriftlich einberufen.

8. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollorgane
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Ausserordentliche Generalversammlung:

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

10. Anträge an die Generalversammlung:

Anträge an die GV sind spätestens -15- Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

11. Wahlen:

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

12. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus -4- bis -8- Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Es können auch Chargen in einer Doppelfunktion ausgeführt werden.

Der Vorstand erhält die Kompetenz, eine Findungskommission zu gründen und zu besetzen. Zweck dieser Findungskommission ist es, Anfragen betreffend neuen Unterstützungsbeiträgen zu beraten, zu beurteilen und zu beantragen.

Der Vorstand kann bis zu einer Summe von Fr. 10'000.-- der gebundenen Gelder für einzelne Unterstützungen auf Grund des Antrages der Findungskommission beschliessen.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit Kollektiv-Unterschrift, der Kassier mit Einzelunterschrift.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

13. Revision:

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren beträgt -2- und werden an der GV für eine Amtsperiode von -3- Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

14. Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Marke Angel Dogs

Das Copyright der Marke Angel Dogs und dem Angel Dogs Logo obliegt allein dem Verein Angel Dogs. Jegliche Verwendung oder Vervielfältigung des Logos und Verwendung des Namens/Logos im Zusammenhang eines offiziellen/geplanten Auftretens/Kommunikationen etc. (Liste nicht abschliessend) im Namen der Angel Dogs, muss beim Vorstand beantragt werden.

16. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten:

Diese Statuten wurden erstmals an der Gründerversammlung vom 24. Januar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Anlässlich der 2. Generalversammlung vom 25. März 2017 sind verschiedene Änderungen durch die GV abgenommen worden und in diese Fassung eingeflossen. An der 7. GV vom 23. April 2022 wurde die Statuten durch den Datenschutzparagraf 4.1 ergänzt. An der GV vom 01. April 2023 wurden diverse Änderungen in den Paragrafen 3,4, 4.1 (neuer Paragraf), 5, 7, 8, 10, 12, 15 (neuer Paragraf) und 16 anlässlich einer totalen Revision, durch die GV abgenommen worden und in diese revidierte Fassung eingeflossen. An der GV vom 08. März 2025 wurde der Paragraf 12 betr. Unterschriftenregelung angepasst.

Überarbeitet per Generalversammlung vom 08. März 2025

Kloten, den 8. April 2025

Präsident:

Angel Dogs Kloten



Daniel Bernhard

Vizepräsidentin:

Angel Dogs Kloten



Marietta Müller

Aktuarin:

Angel Dogs Kloten



Silvia Renner